

Regelungen für den Präsenzunterricht unter „Coronabedingungen“ an der Kreismusikschule Cloppenburg

Die Regelungen zur Teilnahme unserer Schülerinnen und Schüler am Präsenzunterricht richten sich nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes mit der sogenannten „Bundesnotbremse“ die am 22.4.21 beschlossen wurde und nach der Niedersächsischen „Corona-Verordnung“ in der Fassung vom 10.5.2021:

- Liegt die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis **an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 165** kann der Unterricht **ab dem übernächsten Tag** in Präsenz stattfinden.
- Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist an folgende Vorgaben zur Durchführung eines Selbsttests auf eine Coronainfektion geknüpft:
 - Für **Kinder bis zu einem Alter von 14 Jahren** besteht im Rahmen der außerschulischen Bildungsangebote (wie z. B. der Musikschule) **keine Testpflicht**.
 - Für Kinder/Jugendliche ab 15 Jahren muss eine schriftliche Bestätigung vorliegen, dass die Schülerin / der Schüler regelmäßig, zweimal pro Woche durch einen Selbsttest auf eine Infektion mit SARS CoV-2 getestet wird. Bei Minderjährigen muss die Bestätigung durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten unterschrieben sein. Die beiden Tests sollten möglichst gleichmäßig auf die Woche verteilt sein, haben Ihre Gültigkeit aber unabhängig vom Unterrichtstag an der Kreismusikschule. **Die Tests, die in den allgemeinbildenden Schulen zweimal wöchentlich durchgeführt werden, gelten unabhängig vom Tag der Testung auch als hinreichender Nachweis zur Teilnahme am Unterricht an der Kreismusikschule.**
 - Alternativ zur Durchführung von zwei regelmäßigen Tests in der Schule oder zu Hause reicht auch **ein Test, sofern er nicht älter als 24 Stunden ist.**
 - **Natürlich haben Sie die Wahlmöglichkeit** und können sich auch dafür entscheiden, den Unterricht weiterhin nur online wahrzunehmen. Wird der Online-Unterricht gewählt, gelten die jeweils aktuellen Ermäßigungen auf die reguläre Gebühr weiterhin.

Diese Regelungen, die sich auf die aktuelle Landesverordnung beziehen, gelten zunächst bis zum 30. Mai 2021.

Inwieweit die Vorlage negativer Testergebnisse für Genesene und Geimpfte entfallen kann, richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen bzw. Landesverordnungen.